

Verein der Freunde der Louis-Leitz-Schule Feuerbach e. V.
Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Louis-Leitz-Schule Feuerbach e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
2. Der Verein dient der Förderung der Louis-Leitz-Schule Feuerbach und ihrer Schülerinnen und Schüler.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Im Rahmen seiner Zweckbestimmung nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung der Schule und ihrer Gremien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
2. Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltung der Schüler
3. Pflege der Kontakte zwischen Schule, Elternschaft und Ausbildungsbetrieben
4. Pflege der Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden
5. Mittelbeschaffung durch Beiträge und Spenden und ihre satzungsmäßige Verwendung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören:
 - a) ehemalige Schülerinnen und Schüler
 - b) die Eltern von derzeitigen oder ehemaligen Schülerinnen und Schülern an dieser Schule
 - c) Lehrer, die an dieser Schule tätig sind oder waren
 - d) Ausbildungsfirmen für Schülerinnen und Schüler dieser Schule
 - e) Ausbilder für Schülerinnen und Schüler dieser Schule
 - f) Freunde und Gönner der Schule
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahmeanträge entscheidet. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr von 5 Euro fällig. Dafür entfällt der Mitgliedsbeitrag im Jahr der Aufnahme.

§ 5 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Ausschluss
 - c) Austritt
2. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn die Beitragszahlungen für mindestens zwei Jahre rückständig sind oder wenn das Mitglied den satzungsmäßigen Aufgaben grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit und wird mit einem eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie kann nur auf Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können Anträge an die Mitgliederversammlung (§ 8) richten.
2. Die Mitglieder haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das gilt auch für ehemalige Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b) der Vorstand (§ 9)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Insbesondere sind das
 - a) Wahl des Vorstandes (§ 9), der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Kassenprüfers
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Ferner ist sie binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden tätig wird.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören neben den beiden Vorsitzenden der Kassenführer, der Schriftführer und ein Beisitzer, der zugleich stellvertretender Schriftführer ist.
3. Der Schulleiter, die Vorsitzenden des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung werden zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands eingeladen und können mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht bereits dem erweiterten Vorstand angehören.
4. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Zuwahl für die restliche Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt seiner Neuwahl im Amt.

5. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für
 - a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - b) die Ausführung der Beschlüsse
 - c) die Einberufung von Mitgliederversammlungen

Der Vorstand oder sein Stellvertreter laden zu den jährlich mindestens einmal stattfindenden Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel acht Tage vorher ein.

Der erweiterte Vorstand beschließt über die Verwendung der eingegangenen Beiträge und Spenden im Rahmen der Satzung des Vereins.

6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 10 Versammlungen und Sitzungsablauf

1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung bzw. Sitzung.
2. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter Protokolle anzufertigen. Sie müssen das Ergebnis der Sitzung enthalten. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Louis-Leitz-Schule Feuerbach zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 1999-06-16 verabschiedet und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft. Diese Satzung ersetzt die von der Gründungsversammlung am 1980-11-04 verabschiedeten Fassung.